Veröffentlichung nach Art. 30 Verordnung (EU) 2017/460 (Network Code Tariffs)

Stand: 02.12.2025

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
	Informationen zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode für das Jahr 2026	
Art. 30 (1) a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern	Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachten Entgeltmodell enthalten.
Art. 30 (1) a) i)	die technische Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen	Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.
Art. 30 (1) a) ii)	die prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen	Prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Einspeisepunkten im Trading Hub Europe-Marktgebiet: 127.882.372 kWh/h Prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Ausspeisepunkten im Trading Hub Europe-Marktgebiet: 316.144.750 kWh/h Zugrundeliegendes Kapazitätsgerüst Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt unter Anwendung einer Prognose der im Kalenderjahr 2026 gebuchten Kapazitäten unter Anwendung der folgenden Methode. Hierbei wurden die folgenden Gruppen von Übergabepunkten unterschieden: A) Grenzübergangspunkte sowie Speicher- und Netzanschlusspunkte: Die punkt- und richtungsscharfe Prognose der Höhe der Transportbuchungen (inkl. der Verteilung auf die unterschiedlichen Kapazitätsprodukte und Vertragslaufzeiten) erfolgte auf Basis verschiedener Eingangsparameter (u. a. Transportbuchungen und Allokationen der letzten drei Jahre) mit Hilfe von Zeitreihenanalysen. Virtual Interconnection Points (VIP) Die Ermittlung der Kapazitätsprognose erfolgt nach den Regeln des Art. 22 NC TAR. B) Interne Bestellungen: Basis des Kapazitätsgerüsts für Ausspeisezonen und Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern sind die bei der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vorliegenden Langfristprognosen der nachgelagerten Netzbetreiber für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 01.01.2027.
Art. 30 (1) a) iii)	die Menge und Richtung des Gasflusses an Ein- und Ausspeispunkten und die damit verbundenen Annahmen, wie z.B. Angebots- und Nachfrageszenarien für den Gasfluss zu Spitzenzeiten	Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.
Art. 30 (1) a) iv)	eine ausreichend detaillierte Darstellung der Fernleitungsnetzstruktur	Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (1) a) v)	zusätzliche technische Informationen zum Fernleitungsnetz, wie Länge und Durchmesser der Pipelines und Leistung der Verdichterstationen	Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.
Art. 30 (1) b) i)	Informationen zu den zulässigen Erlösen	Die zulässigen Erlöse der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH für 2026 betragen: 402.401.233 € im Marktgebiet Trading Hub Europe
Art. 30 (1) b) ii)	Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse	Die zulässigen Erlöse des Jahres 2026 sind gegenüber 2025 gestiegen, wobei die Steigerungen aufgrund erhöhter Investitionstätigkeit und erstmaliger Anwendung KANU 2.0 in großem Umfang durch Rückgabe-Effekte aus Vorjahren kompensiert worden sind.
Art. 30 (1) b) iii) (1)	Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des regulierten Anlagevermögens und ihr Gesamtwert	Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens im Kostenbasisjahr 2020: 1.240.698.962 € Entspricht dem kalkulatorischen Anlagevermögen des Ausgangsniveaus für die 4. Regulierungsperiode (Basisjahr 2020); enthält nicht die Werte des Anlagevermögens für Investitionsmaßnahmen (§ 23 ARegV), welche über das Jahr 2022 hinaus genehmigt sind. Ebenso wird das Anlagevermögen aus dem Kapitalkostenabgleich nach §10a ARegV nicht berücksichtigt. Inkl. Anteilen an Leitungsgesellschaften und gepachteten Leitungen.
Art. 30 (1) b) iii) (2)	Kapitalkosten und Methode zu ihrer Berechnung	Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2020: 94.528.385 € im Marktgebiet Trading Hub Europe Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt. Kapitalkosten inkl. Anteile an Leitungsgesellschaften und gepachteter Leitungen.

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (1) b) iii) (3)	a) Methoden zur Bestimmung des Anschaffungswerts der Vermögensgegenstände b) Methoden zur Neubewertung der Vermögensgegenstände c) Erläuterungen zur Entwicklung des Vermögenswertes d) Abschreibungszeiträume und -beträge für jede Art von Vermögen	Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes. a) Anschaffungswerte der Vermögensgegenstände werden auf Grundlage der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. deutschem Handelsrecht (HGB) bestimmt. b) Nach GasNEV findet grundsätzliche keine Neubewertung der Vermögensgegenstände statt, die ab 2006 investiert wurden. Für Investitionen, welche vor 2006 getätigt wurden, werden gemäß der in § 6a GasNEV festgelegten Indexreihen anteilig Tagesneuwerte ermittelt. c) Die Anlagegüter werden nach § 6 Abs. 5 GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben. d) Abschreibungszeiträume und -beträge für Anlagetypen: **Marktgebiet Trading Hub Europe** I. Allgemeine Anlagen: 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke), Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 6.975.561 € II. Gasbehälter: 45-55 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 0 € III. Erdgasverdichteranlagen: 20-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 12.445.076 € IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen: 30-65 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 33.034.248 € V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 8-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 5.099.460 € VI. Fernwirkanlagen: 15-20 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 694.788 € **Summe: 58.249.133 €** Entspricht den im Ausgangsniveau für die 4. Regulierungsperiode (Basisjahr 2020) enthaltenen Abschreibungen. Inkl. Anteilen an Leitungsgesellschaften und gepachteten Leitungen.
Art. 30 (1) b) iii) (4)	Betriebskosten	85.121.783 € im Marktgebiet Trading Hub Europe
Art. 30 (1) b) iii) (5)	Anreizmechanismen und Effizienzziele	Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		Der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen. Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt. Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die vierte Regulierungsperiode wurde auf 0,87% (Aktenzeichen BK4-22-085) festgelegt. Der individuelle Effizienzwert von Gasunie Deutschland Transport Services GmbH beträgt 100 %.
Art. 30 (1) b) iii) (6)	Inflationsindizes	Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2026 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2024: 119,3 (+2,2 ggü. Vorjahr)
Art. 30 (1) b) iv)	die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen	Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten 2026 für Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betragen 350.005.989 €.
Art. 30 (1) b) v)	Die folgenden Kennzahlen für die Erlöse gemäß Ziffer iv: (1) Kapazitäts-/Arbeits-Aufteilung, d.h. Aufschlüsselung der Erlöse nach Kapazitäts- und Arbeitsentgelten (2) Entry-Exit-Split, d.h. Aufschlüsselung der Erlöse nach kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Einspeisepunkten und kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Ausspeisepunkten (3) Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung d.h. Aufschlüsselung der gemäß Artikel 5 berechneten Erlöse an Ein- und Ausspeispunkten nach Erlösen für die systeminterne Netznutzung und Erlösen für die systemübergreifende Netznutzung.	(1) Gasunie Deutschland Transport Services GmbH bietet ausschließlich Leistungsentgelte an. Insoweit beträgt der Anteil der Leistungsentgelte 100%. (2) Entry-Exit-Split: **Marktgebiet Trading Hub Europe:** 28,8 % Einspeisung 71,2 % Ausspeisung (3) Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung: **Marktgebiet Trading Hub Europe:** 92,04 % Systeminterne Nutzung (2.885.192.976 €) 7,96 % Systemübergreifende Nutzung (249.638.506 €) Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT für das Marktgebiet Trading Hub Europe (BK9-23/610) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (1) b) vi)	sofern und soweit der Fernleitungsnetzbetreiber in einem Regulierungssystem ohne Preisobergrenze tätig ist, die folgenden Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode: (1) die tatsächlich erzielten Erlöse, die Unter- oder Überdeckung der zulässigen Erlöse und der dem Regulierungskonto sowie etwaigen Unterkonten dieses Regulierungskontos zugewiesene Anteil (2) der Ausgleichszeitraum und die angewandten Anreizmechanismen	(1) Tatsächliche erzielte Erlöse aus Fernleitungs- und Systemdienstleistungen 2024: 317.547.674 € Fernleitungsdienstleistungen: 277.037.132 € Systemdienstleistungen: 40.510.542 € Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2024: 69.329.970 € (Mindererlös) Es handelt sich beim Saldo des Regulierungskontos um einen Vorläufigen Wert, weil die BNetzA das Regulierungskonto für das Geschäftsjahr 2024 zum 2. Dezember 2025 noch nicht genehmigt hat. (2) Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2024 wird zum 31.12.2025 festgestellt, beantragt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über drei Kalenderjahre ausgeglichen. Die Verteilung beginnt jeweils im übernächsten Jahr nach Antragsstellung Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.
Art. 30 (1) b) vii)	die beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags	Auktionsmehrerlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren, in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird. Entsprechend den Ausführungen der BNetzA im Hinweispapier für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 („NC TAR“) zum 06.06.2025 werden davon abweichend die bereits erzielten Auktionsaufschläge für das Jahr 2026 entgeltmindernd angesetzt, die auf Grundlage einer bestmöglichen Schätzung etwa aufgrund von gesicherten Erkenntnissen z.B. aus vorangegangenen Jahresauktionen prognostiziert werden können.
Art. 30 (1) c)	Die folgenden Informationen zu Fernleitungs- und System-dienstleistungsentgelten zusammen mit den einschlägigen Informationen zu ihrer Berechnung	Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung REGENT 2026 die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren.
Art. 30 (1) c) i)	soweit angewandt, Arbeitsentgelte gemäß Artikel 4 Absatz 3	Der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wendet keine Arbeitsentgelte an.
Art. 30 (1) c) ii)	soweit angewandt, Systemdienstleistungsentgelte für Systemdienstleistungen gemäß Artikel 4 Absatz 4	Zu den Systemdienstleistungen gem. Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-23/610 (Festlegung REGENT 2026) zählen der Messstellenbetrieb, die Messdienstleistung sowie das Nominierungsersatzverfahren nach §15 Abs. 3 GasNZV. Die Tarife für die Systemdienstleistungen mit Gültigkeit ab dem 01.01.2026 finden sich in den veröffentlichten Preisblatt. Berechnung Nominierungsersatzverfahren Nach Ziffer 6 der finalen Festlegung BK9-23/610 (Festlegung REGENT 2026) ist das Nominierungsersatzverfahren nach § 15 Abs. 3 GasNZV als Systemdienstleistung eingeordnet. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH bietet ein Nominierungsersatzverfahren an, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Hierzu ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages zwischen Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und dem Transportkunden erforderlich.

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (1) c) iii)	die Referenzpreise und sonstige Preise für andere Punkte als die in Artikel 29 genannten Punkte	Die Entgelte für IB- und Letztverbraucher-Ausspeisepunkte entsprechen den Entgelten der Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe. Dies entspricht der Entgeltberechnungsmethode, die die Bundesnetzagentur in dem Beschluss REGENT 2026 festgelegt hat. Für die Briefmarkenermittlung der Kopplungspunkte fließen die Summe der prognostizierten Kapazitätsbuchungen für alle Ein- und Ausspeisungspunkte sowie die Erlösobergrenze und der Entry/Exit-Split im Kalenderjahr t in die Berechnung ein. Der Referenzpreis sowie sonstige Bestandteile können dem Preisblatt entnommen werden.
Art. 30 (2) a) i)	Eine Erläuterung des Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art von Fernleitungsdienstleistung zwischen der laufenden Entgeltperiode und der Entgeltperiode für die die Informationen veröffentlicht werden.	Die Briefmarke des Marktgebiets Trading Hub Europe steigt im Jahr 2026 im Vergleich zum Jahr einheitlichen Entgelt in 2025 um 0,35 €/(kWh/h)/a. Diese Änderung basiert auf regelmäßigen Entgeltanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber. Die aktuelle Entgeltsteigerung lässt sich insbesondere auf eine geringere Kapazitätsprognose zurückführen.
Art. 30 (2) a) ii)	Eine Erläuterung des geschätzten Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdienstleistung zwischen der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden und jeder Entgeltperiode der restlichen Regulierungsperiode.	Vereinfachtes Entgeltmodell Zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wurde analog zum bisherigen Vorgehen der BNetzA (vgl. Anlage 5 der Festlegung REGENT 2026) die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode indikativ prognostiziert. Hiernach wäre mit einem Anstieg des Entgeltes im Jahr 2027 zu rechnen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Berechnungen von aktuell nur sehr schwer zu prognostizierenden Annahmen abhängig sind. Entsprechend sind die Berechnungen als rein indikativ zur Erfüllung der Veröffentlichungspflichten anzusehen. Für die Inflation wurde auf die von der BNetzA genannten Werte im Dokument „Hinweise für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460“ zum 06.06.2025 abgestellt. Bezüglich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors wurde für die vierte Regulierungsperiode der von der BK 4 festgelegte Wert von 0,87% verwendet (Aktenzeichen BK4-22-085). Weitere Annahmen zur Entwicklung der prognostizierten Kapazitäten sowie der jährlichen Entwicklung der zulässigen Erlöse können direkt vom Anwender im Modell getroffen werden.
Art. 30 (2) b)	Informationen zum im Tarifjahr 2024 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell	Vereinfachtes Entgeltmodell
Art. 30 (3)	Informationen für nicht maßgebliche Punkte	Die prognostizierten Kapazitäten für diejenigen Punkte, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gem. Anhang 1 Nummer 3.2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1789 /2024 gehören, sind in der prognostizierten Kapazität gem. Art. 30 (1) a) ii) bereits enthalten.